



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen AJF und natürlichen und juristischen Personen (kurz Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Entgegenstehende oder von diesem Rechtsgeschäft abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt ebenso für Bestätigungsschreiben des Auftraggebers oder vergleichbare Erklärungen, Maßnahmen oder Handlungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen in Gestaltung, Technik, Form, Farbe und/oder Gewicht werden von uns im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Falls insofern Punkte zu beachten sind, hat der Besteller darauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich hinzuweisen, da er sich anderenfalls darauf nicht berufen kann.

3. Preise, Versendung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

3.1 Preisangaben verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ab Werk. Transport-, Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten sind grundsätzlich vom Besteller selbst zu tragen.

3.2 Die Preise beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bzw. unserer Auftragsbestätigung maßgebenden Kosten. Ändern sich diese zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem der Auslieferung der Ware, so sind wir berechtigt, den Preis in einem angemessenen Verhältnis zu den gestiegenen Kosten anzupassen, sofern zwischen Lieferung und Vertragsabschluss mehr als 4 Monate Zeitverzug liegen.

3.3 Der Besteller trägt alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise- und Transportkosten zusätzlich zur vereinbarten Vergütung. Bestellt der Auftraggeber „Ab Werk“ und wir sollen die Versendung für den Auftraggeber übernehmen, so geschieht dies gesondert und ohne Übernahme des Versendungsrisikos. Alle Kosten für Fracht, Transport oder Versendung und Versicherung trägt der Auftraggeber.

3.4 Alle Zahlungen sind umgehend mit der Rechnungslegung zu leisten und spätestens innerhalb der auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ein Skontoabzug bedarf einer explizit schriftlichen Vereinbarung. Verstößt der Auftraggeber gegen die vereinbarten Zahlungsziele, hat er den Rechnungsbetrag mit 7%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Für jede Mahnung ist ein Kostenersatz von 5€ zu bezahlen. Jedoch werden die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weitergehenden Schadens aus einem anderen Rechtsgrund dadurch nicht ausgeschlossen.

3.5 Derartigen Forderungen sind dem Auftraggeber nur möglich aufzurechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig belegt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Dasselbe gilt dem Sinn entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- oder anderweitige Zurückbehaltungsrechte.

3.6 Sollten nach Abgabe unseres Angebotes bzw. nachdem unsere Auftragsbestätigung abgesendet wurde in den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Auftraggebers Veränderungen zutragen, die dazu führen, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuzweifeln, so hat AJF das Anrecht, die Lieferung zu verwahren oder von der vorherigen Gestellung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen. Für den Fall dass der Besteller der Forderung auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, so sind wir dazu befugt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir dazu berechtigt, den für die Bestellung vereinbarten Preis abzüglich der in Folge des Rücktritts ersparten Aufwendungen zu verlangen. Ein Anspruch auf weitergehende Schäden wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung das Eigentum (Vorbehaltware) von AJF und der Besteller ist dazu verpflichtet, diese Vorbehaltware separat zu lagern, insofern die vertraglichen Vereinbarungen dem nicht widersprechen. Sollte der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigen, geben wir auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Der Lieferer hat die Wahlmöglichkeit bei der Freigabe zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten.

4.2 Dem Auftraggeber ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware ohne unsere Zustimmung während dem Bestehen des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn AJF alle Ansprüche gegen den Erwerber sicherungshalber abgetreten werden, keine vorrangigen Abtretungen dieser Ansprüche an Dritte vorliegen und bei überschlägiger Betrachtung für uns kein Risiko besteht, unsere Forderungen mit Erfolg gegen den Auftraggeber und/oder den Erwerber zu realisieren. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte sofort in Kenntnis zu setzen.

4.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, in erster Linie bei Zahlungsverzug, ist AJF nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass er AJF gegenüber eine Besitzstörung geltend machen darf. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung der Vorbehaltware durch AJF stellen noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Lieferfristen

5.1 Die von Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, außer AJF hätte verbindliche Lieferfristen oder -termine explizit und schriftlich versichert.

5.2 Die Fristeinholung für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, in erster Linie von Plänen, technischen Unterlagen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Sollten diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt jedoch nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

5.3 Im Falle höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Streik, Aussperrung) verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dasselbe tritt in Kraft, wenn wir von unseren Zulieferern nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert werden.

5.4 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch AJF, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz werden -soweit zulässig – ausgeschlossen. Wenn der Verzug auf Säumnisse durch unsere Lieferanten verursacht wurde, können wir den Auftraggeber darauf verweisen, seinen Schaden unter Abtretung der uns insofern zustehenden Ansprüche bei diesem Dritten zu liquidieren.

5.5 Der Auftraggeber ist auf Verlangen dazu verpflichtet, uns in angemessener Frist kundzugeben, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6. Gefahrübergang/Abnahme

6.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn wir die Vorbehaltsware zur Transport, Versendung oder Fracht abgesondert von unseren sonstigen Waren ab unserem Werk gelagert haben. Eine allfällige Übernahme von Transport, Fracht oder Versendung ändert daran nichts. Die Ansprüche des Auftraggebers für einen Schaden, der durch Transport, Fracht oder Versendung eingetreten ist, beschränken sich auf die Haftungsansprüche gegen den damit beauftragten Spediteur.

6.2 Der Besteller ist dazu verpflichtet unsere Ware abzunehmen. Aufgrund unwesentlicher Mängel darf er die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Jede widerspruchslose Nutzung der bestellten Leistung gilt als Abnahme.

7. Haftung

7.1 Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung. Diese beginnt mit dem Auslieferungsdatum.

Jede Haftung ist der Höhe nach – soweit zulässig – auf den Umfang unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. AJF ist nicht dazu verpflichtet, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, die mehr als marktübliche Haftungsrisiken abdeckt. Falls der Auftraggeber einen höheren Versicherungsschutz wünscht, liegt es an ihm, sich diesen auf eigene Kosten zu beschaffen.

7.2 Für Sachmängel haftet AJF wie folgt:

Sämtliche Teile oder Leistungen, die einen nachgewiesenen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Lieferers innerhalb der Gewährleistungsfrist unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, wenn die Ursache des Sachmangels bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, diese aber damals unbekannt war.

Eine Haftung wird ausgeschlossen für Verschleiß- und Ersatzteile und für den Fall des Missbrauchs oder des falschen Gebrauchs des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte. Ebenso wird eine Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden des Auftraggebers wegen Produktionsausfällen, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinnen ausgeschlossen.

7.3 Im Gewährleistungsfall verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Gleiches gilt für den Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7.4 Festgestellte Mängel des Auftraggebers haben unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Trifft dies nicht ein, gilt § 377 UGB.

7.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur dann zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Sind die Mängelansprüche des Auftraggebers verjährt, besteht kein Zurückbehaltungsrecht. Wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte, hat AJF die Berechtigung, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

7.6 AJF ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Zur Bemessung der angemessenen Frist sind etwaige übliche Lieferzeiten der Vorlieferanten oder die üblichen Produktions- und Lieferfristen zu berücksichtigen.

7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, diese Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.9 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7.10 Ausgeschlossen sind – soweit zulässig – Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels. Vor allem dann, wenn die Bestellung vor Einbau oder Nutzung keiner Funktions- und Produktprüfung durch den Besteller oder dessen Kunden unterzogen worden ist, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers gilt die oben genannte Einschränkung jedoch nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt eine maximale Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Abnahme. Reine Produktangaben stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Im Falle einer Haftung sind AJF angemessene Fristen zur Beseitigung des nachgewiesenen Mangels zu gewähren. Der Besteller kann den Mangel auf Kosten von AJF beheben lassen oder die vereinbarte Vergütung angemessen mindern, soweit er aufgrund des Mangels einen merkantilen Minderwert in Bezug auf die mangelhaft gelieferte Leistung erleidet, wenn die Mängelbeseitigung trotz wiederholter Nachbesserungsversuche scheitert. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

7.11 Für Lichtplanung und Rentabilitätsrechnung gilt:

Bei den Lichtberechnungen wird davon ausgegangen, dass der Abstrahlwinkel der Leuchten ohne Behinderung auf die zu beleuchtende Fläche trifft, da eine Behinderung des Lichtstroms die Berechnungen negativ beeinflussen kann. AJF ersucht den Besteller, bauliche Gegebenheiten vor der Lichtplanung bekannt zu geben, um diese in die Lichtplanung und Lichtberechnung einbeziehen zu können. Bei der Lichtplanung und dazugehörigen Rentabilitätsberechnung handelt es sich um Grobplanungen. Für die Richtigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Die mitgelieferten Planungs- und Berechnungsdaten sind keine Detailplanung und sind nicht bindend.

8. Schutzrechte Dritter; Vertraulichkeit

8.1 AJF übernimmt die Gewähr, dass die Herstellung und der Vertrieb von Waren, die wir nach Vorgaben unseres Bestellers, insbesondere Mustern, Zeichnungen oder Modellen, fertigen und liefern, keine Schutzrechte Dritter verletzen.

8.2 Soweit AJF ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges, behauptetes Schutzrecht die Lieferung oder Herstellung von Waren und / oder Leistungen, die nach Vorgaben des Bestellers gefertigt werden, untersagt, ist AJF, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet, unter Ausschluss aller Ansprüche des Bestellers berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der in Folge des Rücktritts ersparten Aufwendungen zu verlangen.

Soweit uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges, behauptetes Schutzrecht die Lieferung oder Herstellung von Waren und / oder Leistungen, die nach Vorgaben unseres Kunden gefertigt werden, untersagt, hat uns unser Kunde, ohne dass wir zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet sind, alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu ersetzen sowie uns von allen unmittelbaren und mittelbaren Schadenersatzforderungen Dritter freizustellen.

Auf unser Verlangen hat unser Kunde innerhalb einer angemessenen Frist eine angemessene Sicherheit zu stellen

8.3 Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag übergebenen Informationen und Unterlagen sind vom Besteller bzw. Empfänger vertraulich zu behandeln und bedürfen zur Nutzung und Verwertung außerhalb des Gegenstandes des Vertrages der schriftlichen Zustimmung von AJF. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde. An allen Unterlagen (Ausarbeitungen, Berechnungen, Zeichnungen, Programmen, Diagrammen, Tabellen etc.) behalten wir uns das Urheberrecht vor.

9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

9.1 Sollte die Lieferung unmöglich sein, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Allerdings beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Rücktrittsrecht des Bestellers vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2 Falls unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, kann der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht AJF das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Verjährung; Sonstige Schadensersatzansprüche

10.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Soweit zwingend gehaftet wird, gilt dies nicht, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, der groben Fahrlässigkeit, in Fällen des Vorsatzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Anspruch auf Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verfallen mit Ablauf der Verjährungsfrist von 12 Monaten gemäß Ziffer 7.1.; Dies gilt ebenso für Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Ansprüchen auf Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Als Gerichtsstand wird das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, gegen den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und den nationalen Kollisionsvorschriften.

12. Sonstiges

12.1 Für den Fall dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Das gilt nicht, soweit das Festhalten an diesen AGB eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Unwirksame Regelungen sind durch solche Regelungen wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten am ehesten entsprechen.

12.2 Ergänzungen und/oder Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.